

Berlin, 07.05.2026 | Seite 1 von 2

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GEBÄUDEENERGIEGESETZES, ZUR ÄNDERUNG DES GEBÄUDE-ELEKTROMOBILITÄTSINFRASTRUKTURGESETZES UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN IM WÄRMEBEREICH VOM 05.05.2026

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält u.a. Anpassungen in § 22 GModG-E sowie der Anlage 4 zu § 22 Absatz 1 GModG-E.

Mit Blick auf das Konzept „Nutzen statt Abregeln“ ist aus Sicht von 50Hertz eine Klarstellung im Zuge der Novellierung des GModG geboten.

Hintergrund

Das EnWG enthält eine Regelung zur Verringerung der Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Zuge strombedingter Netzengpässe (bekannt als „Nutzen statt Abregeln“). Durch diese Regelung wird die Möglichkeit geschaffen durch zusätzlichen Stromverbrauch das Abregeln von EE-Strom auf der einen Seite des Engpasses zu verhindern. Dazu wird u.a. in Power-to-Heat-Anlagen (PtH-Anlage) zur Wärmeerzeugung eine zusätzliche Strommenge verbraucht, die ansonsten durch Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen verringert werden müsste und ungenutzt bliebe. Die Besonderheit ist die „Grünstromeigenschaft“ des (nicht abgeregelten) verbrauchten Stroms in der PtH-Anlage für die Wärmeerzeugung.

Redaktionelle Klarstellung

Es hat sich gezeigt, dass durch eine unscharfe Regelung des GEG der netzbezogene Strom bei PtH-Anlagen die Primärenergiefaktoren (PEF) eines (Fern-) Wärmenetzes negativ beeinflussen kann. Nach derzeitiger Regelung wird der vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nicht abgeregelte „grüne“ Strom mit einem PEF von 1,8 berechnet (1,5 gem. GModG-E vom 05.05.2026), da keine notwendige Unterscheidung von netzbezogenem Strom vorgenommen wird.

Konzeptionell passt es nicht zusammen, wenn Wärmeerzeuger auf der einen Seite durch das EnWG ermutigt werden, an bestimmten Stellen zu bestimmten Zeiten Strom für die Wärmeerzeugung aus dem Netz zu beziehen, auf der anderen Seite werden sie dafür mit einem schlechteren Primärenergiefaktor ihrer Wärme behandelt, weil der Strom aus „Nutzen statt Abregeln“ dort in seiner Grünstromeigenschaft keine notwendige, gesonderte Berücksichtigung findet.

Daher wird angeregt, den Strom aus „Nutzen statt Abregeln“ genau wie gebäudenah erzeugten EE-Strom mit einem PEF von 0,0 zu bewerten. Ähnlich verhält es sich zB auch bei Abwärme, welche ebenfalls mit

Berlin, 07.05.2026 | Seite 2 von 2

einem PEF von 0,0 bewertet wird. Dies erscheint insbesondere sachgerecht, da Nutzen-statt-Abregeln direkt darauf abzielt, die Abregelung von erneuerbar erzeugtem Strom durch Kopplung mit dem Wärmesektor zu vermeiden.

Eine Klarstellung bzw. stärkere Differenzierung zugunsten „Nutzen statt Abregeln“ kann aus unserer Sicht wie folgt umgesetzt werden:

Änderungsvorschlag

1. Anlage 4 GModG-E: Aufnahme bzw. klarstellende Unterscheidung in der Kategorie „Strom“:

Kategorie	Energieträger	Primärenergiefaktor
...
Strom	Netzdienlich erbrachte Strommengen in Zusammenhang mit §§ 13k und 13 6 EnWG	0,0

und/oder

2. In § 22 GModG-E gibt es zusätzliche Regelungen zur stärkeren Differenzierung der PEF außerhalb der Anlage 4. Hier sollte eine Klarstellung aufgenommen werden:

„...Wird in einem Wärmenetz Wärme genutzt, die mit Strom erzeugt wurde, dessen Verbrauch im Rahmen von §§ 13k und 13 6a durch Netzbetreiber angewiesen wurde, ist ein PEF von 0,0 zu verwenden.“